

dem Hintergrund des neuen Staatsgerichtshofgesetzes, aufzugeben. Zum einen sind Eingaben, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, dem Beschwerdeführer zur Verbesserung zurückzustellen, sofern die Mängel voraussichtlich zu beheben sind (Art. 40 Abs. 3 StGHG), zum andern ist Art. 93 Abs. 2 Bst. c LVG obsolet. An seine Stelle tritt Art. 16 StGHG, der den Inhalt einer Individualbeschwerde regelt.

Der Staatsgerichtshof prüft den Inhalt von Individualbeschwerden einzelfallorientiert und lässt sich von prozessökonomischen Überlegungen leiten. Werden mehrere Grundrechte gerügt, wendet er sich zuerst demjenigen Grundrecht zu, das ihm offensichtlich als verletzt erscheint. Stellt er die Verletzung des Grundrechtes fest, bricht er die weitere inhaltliche Prüfung der Individualbeschwerde ab und kassiert allenfalls den Hoheitsakt.⁴⁸¹ Der Staatsgerichtshof verlangt vom Beschwerdeführer, dass er zu jeder Grundrechtsverletzung eingehend Stellung bezieht, auf die der Staatsgerichtshof in der Folge je nach gewähltem Prüfungsumfang gar nicht näher eingeht.

Sowohl unbegründete als auch mangelhafte Beschwerdeausführungen sind als voraussichtlich zu behebbende Mängel einer schriftlichen Eingabe – beispielsweise einer Individualbeschwerde – zu betrachten. Fehlt einer Eingabe ein bestimmtes und begründetes Begehren, entspricht sie nicht den gesetzlichen Anforderungen, einem Rechtsmittel in der gesetzlichen Form, so dass sie der Staatsgerichtshof dem Antragsteller zur Verbesserung innerhalb einer bestimmten Frist zurückzustellen hat. Dies ist aber, wie die vorgenannten Beispiele zeigen, nicht immer der Fall, so dass man annehmen könnte, der Staatsgerichtshof sei von voraussichtlich nicht behebbaren Mängeln ausgegangen oder er sehe, was kaum zutreffen dürfte⁴⁸², wie der österreichische Verfassungsgerichtshof nur Formgebrenchen und keine inhaltlichen Mängel als verbesserungsfähig an.⁴⁸³

481 Siehe beispielsweise StGH 2001/19, Entscheidung vom 17. September 2001, LES 5/2004, S. 148 (151); Benda/Klein, S. 273, Rz. 649 f. rechtfertigen die diesbezüglich gleiche Praxis des deutschen Bundesverfassungsgerichts.

482 Siehe StGH 2003/87, Urteil vom 4. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 11, wo er sagt, dass ein mangelhafter Antrag oder eine nicht hinreichend begründete Beschwerde nicht umgehend abzuweisen ist, sondern zunächst Anlass für einen Verbesserungsauftrag gibt. Demzufolge sind nicht nur Formgebrenchen, sondern auch inhaltliche Mängel einer schriftlichen Eingabe verbesserungsfähig.

483 Dazu und zur Kritik an dieser Praxis des österreichischen Verfassungsgerichtshofes vorne S. 512 ff.